



Kolloquium
„Aktuelle europarechtliche Entwicklungen
im Schadenersatz- und Verkehrsrecht“

München, 27. März 2009

Führerscheintourismus:
Die Rechtsprechung des EuGH und die 3. Führerscheinrichtlinie

Prof. Dr. *Helmut Janker*, Berlin/Wolfratshausen

Gliederung

A)	Historie der europäischen Führerscheinrichtlinien	3
B)	Geltung der Führerscheinrichtlinien	3
C)	Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie in nationales Recht – Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung.....	4
I.	§ 20 FeV (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis).....	5
II.	§ 28 FeV (Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum).....	6
III.	§ 29 FeV (Ausländische Fahrerlaubnisse).....	8
D)	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis	10
I.	Entscheidung „Kapper“	12

II. Entscheidung „Halbritter“	13
III. Entscheidung „Kremer“	15
IV. Entscheidung „Wiedemann/Funk“	16
V. Entscheidung „Zerche/Seuke/Schubert“	19
VI. Entscheidung „Möginger“	22
VII. „Weber“	23
VIII. Entscheidung „Schwarz“	25
E) Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – Rechtslage ab 19. Januar 2009	30
I. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist, bei der sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war	30
II. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach verwaltungsrechtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung, bei der sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war	36
III. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach Ablauf eines Fahrverbots (Sprachgebrauch des EuGH: Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis), soweit sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war	38
F. Zusammenfassung	39

A) Historie der europäischen Führerscheinrichtlinien

Das immer weiter zusammenwachsende Europa verlangt im Interesse der Verkehrssicherheit – trotz der Souveränität der Einzelstaaten – nicht nur möglichst einheitliche Verkehrsregelungen (was noch ein weiter Weg ist), sondern auch möglichst einheitliche Fahrerlaubnisregelungen (was sich auf einem guten Weg befindet). Letzteres soll insbesondere durch die europäischen Führerscheinrichtlinien gewährleistet werden.

Bislang wurden auf europäischer Ebene drei Führerscheinrichtlinien erlassen:

- Richtlinie 80/1263/EWG vom 4. Dezember 1980, ABl. EG 1980 Nr. L 375, S. 1
(1. Führerscheinrichtlinie)
- Richtlinie 1991/439/EWG vom 29. Juli 1991, ABl. EG 1991 Nr. L 237, S. 1
(2. Führerscheinrichtlinie)
- Richtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006, Abl. EU 2006 Nr. L 403, S. 18
(3. Führerscheinrichtlinie)

B) Geltung der Führerscheinrichtlinien

Die **1. Führerscheinrichtlinie** (Richtlinie 80/1263/EWG) wurde **mit Wirkung vom 1. Juli 1996 aufgehoben**¹.

Die **2. Führerscheinrichtlinie** (Richtlinie 91/439/EWG) ist **teilweise weiterhin gültig**:

- Sie wird **erst mit Wirkung vom 19. Januar 2013 vollständig aufgehoben**².
- Lediglich **Art. 2 IV der Richtlinie 91/439/EWG wurde bereits mit Wirkung vom 19. Januar 2007 aufgehoben**³.

¹ Vgl. Art. 13 Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie), ABl. EG 1991 Nr. L 237, S. 9.

² Vgl. Art. 17 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie), ABl. EG 2006 Nr. L 403, S. 27.

Die **3. Führerscheinrichtlinie** (Richtlinie 2006/126/EG) ist **am 19. Januar 2009 vollständig in Kraft getreten:**

- Die Richtlinie 2006/126/EG ist teilweise bereits am 19. Januar 2007 in Kraft getreten⁴.
- Art. 2 I, Art. 5, Art. 6 IIb, Art. 7 Ia, Art. IX, Art. XI I, III, IV, V und VI, Art. 12 und die Anhänge I, II und III gelten seit 19. Januar 2009.

Bis 19. Januar 2013 gelten somit Regelungen der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie nebeneinander.

Anders als **EG/EWG-Verordnungen**, die gemäß Art. 249 II 2 EG-Vertrag **unmittelbar in jedem Mitgliedstaat** gelten, müssen **EU/EG/EWG-Richtlinien** nach Art. 249 III EG-Vertrag jeweils **in nationales Recht umgesetzt** werden. Adressat einer Richtlinie ist zunächst der Mitgliedstaat⁵.

Nach Art. 16 I Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) müssen die Mitgliedstaaten die **3. Führerscheinrichtlinie spätestens bis zum 19. Januar 2011 in nationales Recht umsetzen.**

Die **Vorschriften müssen** dann in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Art. 16 II Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) **spätestens ab dem 19. Januar 2013 angewendet werden.**

C) Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie in nationales Recht – Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Der wesentliche Schritt zur Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) ist in Deutschland durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 7. Januar 2009⁶ zum 19. Januar 2009 erfolgt.

³ Vgl. Art. 17 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie), ABl. EG 2006 Nr. L 403, S. 27.

⁴ Vgl. Art. 18 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie), ABl. EG 2006 Nr. L 403, S. 27.

⁵ Vgl. z. B. Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, Einführung Rdnr. 98.

⁶ BGBl. 2009/I, 29.

Die wichtigsten Vorschriften sind § 20 FeV (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis), § 28 FeV (Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) und § 29 FeV (Ausländische Fahrerlaubnis). Die Vorschriften – Änderungen sind unterstrichen – lauten:

I. § 20 FeV (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis)

- (1) ¹Für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. ²§ 15 findet vorbehaltlich des Absatzes 2 keine Anwendung.
- (2) Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.
- (3) ¹Eine Fahrerlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.
- (4) ¹Zum Nachweis, dass die Gründe für die Entziehung nach Absatz 3 nicht mehr bestehen, hat der Bewerber eine Bescheinigung der Stelle, welche die frühere EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt hat, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen.
²Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- (5) Unberührt bleibt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9.

II. § 28 FeV (Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

- (1) ¹Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. ²Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. ³Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. EU Nr. L 270 S. 31). ²Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisklassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist. ³Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen M, S, L und T gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. ⁴Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen.
- (3) ¹Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 23 Abs. 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. ²Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. ³Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind oder – bei den Klassen C1 und C1E – der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat, besteht die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an. ⁴Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 30 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen. ³Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.

(5) ¹Das Recht, von einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen. ²Absatz 4 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

III. § 29 FeV (Ausländische Fahrerlaubnisse)

- (1) ¹Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. ²Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28. ³Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. ⁴Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. ⁵Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.
- (2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 – Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22 –) nachzuweisen. ²Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. ³Die Übersetzung muss von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat, einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) ¹Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten.
- 2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben.
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 2a und 3 kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung erlassen.³Satz 1 Nr. 3 und 4 ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind.

(4) *Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.*

D) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat sich **bisher in acht grundlegenden Entscheidungen** mit Fragen der Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis befasst.

Problematisch war – und ist für Fragen des Führerscheintourismus – die Vereinbarkeit von § 28 FeV a. F. mit Gemeinschaftsrecht.

Ausgangspunkt aller Entscheidungen ist – zu Recht – die **Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten**. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, einschließlich des Wohnsitzerfordernisses, fällt ausschließlich in die Kompetenz des Mitgliedstaates, der die Fahrerlaubnis erteilt und den Führerschein ausstellt⁷. Somit richten sich auch die erforderlichen Befähigungs- und Eignungsvoraussetzungen ausschließlich nach dem Recht des jeweiligen Erteilungs-/Ausstellungsmitgliedstaates⁸.

Die **Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen** – grundsätzlich – **vorbehaltlosen Anerkennung** einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ergibt sich aus Art. 1 II Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) bzw. aus dem gleichlautenden Art. 2 I Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie):

„Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.“

⁷ Vgl. auch Dauer, NJW 2008, 2381.

⁸ Siehe auch Dauer, NJW 2008, 2381.

Diese grundlegende Regelung dient der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und soll sicherstellen, dass jeder Bürger, der seinen Wohnsitz in ein anderes Land der EU verlegt, davon ausgehen kann, dass seine Fahrerlaubnis und sein Führerschein dort ohne weitere Formalität anerkannt wird⁹.

Diese **Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung** wird durch Art. 8 II und IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) **eingeschränkt**:

„(2) Vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden und zu diesem Zweck den betreffenden Führerschein erforderlichenfalls umtauschen.“

„(4) Ein Mitgliedstaat kann es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde. Ein Mitgliedstaat kann es außerdem ablehnen, einem Bewerber, auf den eine solche Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat angewendet wurde, einen Führerschein auszustellen.“

Die Regelungen in Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) stellen eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine dar und sind nach bisheriger Ansicht des EuGH, wie die nachfolgenden Entscheidungen zeigen, „aus diesem Grund eng auszulegen“¹⁰.

⁹ Siehe auch Dauer, NJW 2008, 2381.

¹⁰ Siehe z. B. EuGH (Zerche/Seuke/Schubert) DAR 2008, 459 (462 – Rdnr. 57 mit Hinweis auf die Entscheidungen Kapper, Halbritter und Kremer) m. Anm. Geiger und Anm. König = BeckRS 2008, 70690.

I. Entscheidung „Kapper“

Die Entscheidung des EuGH vom **29. April 2004** (C-476/01 – Kapper)¹¹ betraf folgende Situation:

Dem Betroffenen war im Anerkennungsstaat (Deutschland) die Fahrerlaubnis im Rahmen eines Strafverfahrens entzogen worden.

Nach Ablauf der Sperrfrist wurde ihm eine niederländische Fahrerlaubnis erteilt, obwohl er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fahrerlaubnis dort nicht, wie nach Art. 8 I und Art. 9 Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) – bzw. nunmehr Art. 11 und Art. 12 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) – erforderlich, seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**¹²:

- „1. Art. 1 II i.V. mit Art. 7 I lit. b und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. 6. 1997 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat.
2. Art. 1 II i.V. mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme

¹¹ Vgl. EuGH (Kapper) NJW 2004, 1725 = DAR 2004, 333 = NZV 2004, 373 = zfs 2004, 287.

¹² EuGH (Kapper) NJW 2004, 1725 = DAR 2004, 333 = NZV 2004, 373 = zfs 2004, 287.

angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.,

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Kapper)**¹³:

- Eine nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis ist anzuerkennen. (Rdnrn. 75, 76)
- Unabhängig davon, ob das Wohnsitzerfordernis beachtet wurde oder nicht. (Rdnr. 49)
- Eine während des Laufes einer strafrechtlichen Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis muss nicht anerkannt werden. (Rdnrn. 75, 76)

II. Entscheidung „Halbritter“

Die Entscheidung des EuGH vom **6. April 2006** (C-227/05 – Halbritter)¹⁴ betraf folgende Situation:

Dem Betroffenen wurde im Anerkennungsstaat (Deutschland) die Fahrerlaubnis im Strafverfahren entzogen.

Der Betroffene verlegte aus beruflichen Gründen seinen Wohnsitz nach Österreich und erwarb dort nach Ablauf der Sperrfrist und nachdem er sich in diesem Mitgliedstaat zum Nachweis seiner Fahreignung einer medizinischen und einer psychologischen Begutachtung unterzogen hatte eine österreichische Fahrerlaubnis.

Nach dem Umzug des Betroffenen nach Deutschland wurde dort die Umschreibung seiner österreichischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis abgelehnt und die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangt.

¹³ Siehe dazu z. B. auch: Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, § 2 StVG Rdnr. 21 und § 21 StVG Rdnr. 6a; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 28 FeV Rdnr. 7.

¹⁴ Vgl. EuGH (Halbritter) DAR 2006, 375 = NZV 2006, 498 [m. Anm. Weber] = zfs 2006, 416= NJW 2006, 2173 = SVR 2006, 356.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**¹⁵:

- „1. Art. 1 II i.V. mit Art. 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. 6. 1997 verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf Grund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet deshalb nicht anzuerkennen, weil sich sein Inhaber, dem in dem erstgenannten Staat eine vorher erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach dem genannten Entzug erforderlichen Fahreignungsprüfung unterzogen hat, wenn die mit diesem Entzug verbundene Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis abgelaufen war, als der Führerschein in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.
2. Art. 1 II i.V. mit Art. 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG verwehrt es einem Mitgliedstaat, bei dem die Umschreibung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen gültigen Führerscheins in einen nationalen Führerschein beantragt wird, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, diese Umschreibung davon abhängig zu machen, dass eine erneute Untersuchung der Fahreignung des Antragstellers vorgenommen wird, die nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats zur Ausräumung entsprechender Zweifel auf Grund von Umständen erforderlich ist, die vor dem Erwerb des Führerscheins in dem anderen Mitgliedstaat bestanden.“

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Halbritter)**¹⁶:

- Eine nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis ist anzuerkennen. (Rdnr. 32)

¹⁵ EuGH (Halbritter) DAR 2006, 375 = NZV 2006, 498 [m. Anm. Weber] = zfs 2006, 416= NJW 2006, 2173 = SVR 2006, 356.

¹⁶ Siehe dazu z. B. auch: Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, § 2 StVG Rdnr. 21 und § 21 StVG Rdnr. 6a; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 28 FeV Rdnr. 9.

- Die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis darf nicht deshalb versagt werden, weil sich der Betroffene nicht der nach den Rechtsvorschriften des Anerkennungsstaates erforderlichen Fahreignungsprüfung (MPU-Begutachtung) unterzogen hat, wenn die Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist erworben wurde. (Rdnr. 32)

III. Entscheidung „Kremer“

Die Entscheidung des EuGH vom **28. September 2006** (C-340/05 – Kremer)¹⁷ betraf folgende Situation:

Dem Betroffenen wurde nach wiederholter Begehung verkehrsrechtlicher Verstöße wegen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen die Fahrerlaubnis verwaltungsrechtlich entzogen.

Die verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis enthält – anders als die strafrechtliche Entziehung – keine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Nach der verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis erwarb der Betroffene in Belgien eine Fahrerlaubnis.

Die belgische Fahrerlaubnis wurde in Deutschland nicht anerkannt und der Betroffene wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**¹⁸:

„Art. 1 II i.V. mit Art. 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein in der durch die Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. 6. 1997 geänderten Fassung verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs auf Grund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins, auf

¹⁷ Vgl. EuGH (Kremer) DAR 2007, 77 = NJW 2007, 1863 = NZV 2007, 537.

¹⁸ EuGH (Kremer) DAR 2007, 77 = NJW 2007, 1863 = NZV 2007, 537.

den im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früher erteilten Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist, die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.“

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Kremer)**¹⁹:

- Eine in einem Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis ist anzuerkennen, wenn eine verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgt ist. (Rdnr. 37)
- Die Anerkennung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil der Betroffene die Bedingungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug der früheren Fahrerlaubnis, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, nicht erfüllt. (Rdnr. 38)

IV. Entscheidung „Wiedemann/Funk“

Die Entscheidung des EuGH vom **26. Juni 2008** (C-329/06 und C-343/06 – Wiedemann/Funk)²⁰ betraf folgende Situationen:

Dem Betroffenen **Wiedemann** war im Verwaltungsrechtsweg die Fahrerlaubnis entzogen worden.

¹⁹ Siehe dazu z. B. auch: Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, § 2 StVG Rdnr. 21 und § 21 StVG Rdnr. 6a; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 28 FeV Rdnr. 9.

²⁰ Vgl. EuGH (Wiedemann/Funk) NJW 2008, 2403 = DAR 2008, 465 = SVR 2008, 270 = zfs 2008, 473.

Danach wurde ihm am 19. September 2004, einem Sonntag, von der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Karlovice eine tschechische Fahrerlaubnis erteilt. Am 1. Oktober 2004 wurde ihm ein tschechischer Führerschein ausgestellt, wobei in dem Führerschein die Wohnsitzangabe „Bad Waldsee, Deutschland“ eingetragen war.

Nach einem Verkehrsunfall in Deutschland wurde der Führerschein von der Polizei beschlagnahmt und Herrn Wiedemann mit Verfügung des Landratsamts Ravensburg vom 27. Oktober 2004 das Recht aberkannt, auf Grund seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen. Der Führerschein wurde ihm zurückgegeben, nachdem er mit dem Vermerk „Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland“ versehen worden war.

Dem Betroffenen **Funk** wurde ebenfalls im Verwaltungsrechtsweg die Fahrerlaubnis entzogen.

Danach wurde ihm, obwohl er beim Einwohnermeldeamt Chemnitz mit alleiniger Wohnung an diesem Ort gemeldet war, was er später auch selbst bestätigt hat, am 9. Dezember 2004 ein tschechischer Führerschein ausgestellt.

Nachdem die Stadt Chemnitz hiervon erfahren hatte, gab sie Herrn Funk am 10. Februar 2005 auf, ein Sachverständigengutachten über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog sie ihm mit Bescheid vom 11. Mai 2005 das Recht, in Deutschland von seiner tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**²¹:

„1. Die Art. 1 II, 7 I sowie 8 II und IV der Richtlinie 91/439/ EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren

²¹ EuGH (Wiedemann/Funk) NJW 2008, 2403 = DAR 2008, 465 = SVR 2008, 270 = zfs 2008, 473.

Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen. Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

2. *Die Art. 1 II sowie 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft. Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 I lit. b der Richtlinie vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.“*

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Wiedemann/Funk)**:

- Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein ist ohne jede Formalität anzuerkennen. (Rdnr. 50)
- Es ist Aufgabe des Ausstellungsmitgliedstaates, zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahrereignung, erfüllt sind. (Rdnr. 52)
- Ein Mitgliedstaat kann – generell – die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat während des Laufs einer Sperrfrist ausgestellten Fahrerlaubnis verweigern. (Rdnr. 65)²²
- Wenn sich aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war, kann die Anerkennung des Führerscheins abgelehnt werden, auch wenn er außerhalb der Sperrfrist ausgestellt wurde. (Rdnr. 72)

V. Entscheidung „Zerche/Seuke/Schubert“

Die Entscheidung des EuGH vom **26. Juni 2008** (C-334/06, C-335/06 und C-336/06 – Zerche/Seuke/Schubert)²³ betraf folgende Situationen:

Dem Betroffenen **Zeuke** war die Fahrerlaubnis im Strafverfahren entzogen worden. Nach Ablauf der Sperrfrist wurde Z in O. (Tschechische Republik) ein neuer Führerschein ausgestellt. In diesem Führerschein war als Wohnsitz M. (Deutschland) eingetragen, der Ort, in dem der Betroffene seit dem 18. Januar 1996 wohnte.

²² Nach EuGH (Möginger) SVR 2008, 432 = NJW 2009, 207 = DAR 2008, 582 = DAR 2008, 640 (L) m. Anm. König und auch Dauer, NJW 2008, 2381 (2382) gilt dies unabhängig davon, ob der Betroffene erst nach Ablauf der Sperrfrist von der Fahrerlaubnis Gebrauch macht. – Ob dies auch für die gesetzliche Sperrfrist nach § 4 X StVG nach Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichen oder Überschreiten von 18 Punkten im Verkehrszentralregister gilt, hat der EuGH bisher nicht ausdrücklich entschieden. Da die Rechtsprechung des EuGH jedoch allgemein auf Sperrfristen Bezug nimmt, muss auch eine innerhalb der Sperrfrist des § 4 X StVG in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis nicht anerkannt werden (vgl. Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, § 2 StVG Rdnr. 21; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 28 FeV Rdnr. 10; Dauer, NJW 2008, 2381 (2382)).

²³ EuGH (Zerche/Seuke/Schubert) DAR 2008, 459 m. Anm. Geiger und Anm. König = BeckRS 2008, 70690.

Dem Betroffenen **Seuke** war ebenfalls im Strafverfahren die Fahrerlaubnis entzogen worden.

Nach Ablauf der Sperrfrist wurde ihm in S. (Tschechische Republik) ein Führerschein ausgestellt, in dem als Wohnsitz O. (Deutschland), der Ort, in dem der Betroffene seit 1. Oktober 1998 wohnte, eingetragen war.

Dem Betroffenen **Schubert** wurde auch im Strafverfahren die Fahrerlaubnis entzogen.

Nach Ablauf der Sperrfrist wurde ihm, obwohl er seit dem 19. August 1980 stets in Deutschland wohnhaft war, in O. (Tschechische Republik) ein Führerschein ausgestellt.

Nachdem der Landkreis M. über die Ausstellung dieses Führerscheins informiert wurde, forderte er den Betroffenen auf, ein Sachverständigengutachten über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen. Da der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog ihm der Landkreis M. im Verwaltungsrechtsweg das Recht, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**²⁴:

„1. Die Art. 1 II, 7 I sowie 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem

²⁴ EuGH (Zerche/Seuke/Schubert) DAR 2008, 459 m. Anm. Geiger und Anm. König = BeckRS 2008, 70690.

Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

2. *Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.“*

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Zerche/Seuke/Schubert)**:

- Ein Mitgliedstaat kann – generell – die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat während des Laufs einer Sperrfrist ausgestellten Fahrerlaubnis verweigern. (Rdnr. 62)
- Wenn sich aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war, kann die Anerkennung des Führerscheins abgelehnt werden, auch wenn er außerhalb der Sperrfrist ausgestellt wurde. (Rdnr. 69)

Dies entspricht weitestgehend den Aussagen in der Entscheidung Wiedemann/Funk.

VI. Entscheidung „Möginger“

Die Entscheidung des EuGH vom **3. Juli 2008** (C-225/07 – Möginger)²⁵ betraf folgende Situation:

Dem Betroffenen war die Fahrerlaubnis in einem Strafverfahren entzogen worden. Während des Laufes der Sperrfrist wurde dem Betroffenen am 25. April 2005 von der Stadt S. (Tschechische Republik) eine tschechische Fahrerlaubnis ausgestellt. Mit Bescheid vom 20. April 2006 wurde dem Betroffenen das Recht abgesprochen, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, weil er zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei bzw. das geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht habe. Am 7. Dezember 2006 wurde der Betroffene beim Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland angetroffen.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**²⁶:

„Die Art. 1 II und 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn sein Inhaber im ersten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt dieser Ausstellung einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag. Der Umstand, dass sich die Frage der Gültigkeit erst nach dem Ablauf dieser Sperrfrist stellt, hat hierauf keinen Einfluss.“

²⁵ EuGH (Möginger) SVR 2008, 432 = NJW 2009, 207 = DAR 2008, 582 = DAR 2008, 640 (L) m. Anm. König.

²⁶ EuGH (Möginger) SVR 2008, 432 = NJW 2009, 207 = DAR 2008, 582 = DAR 2008, 640 (L) m. Anm. König.

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Möginger)**:

- Die Anerkennung einer Fahrerlaubnis darf versagt werden, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins in einem anderen Mitgliedstaat einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag.
- Dass der Betroffene erst nach Ablauf der Sperrfrist von der Fahrerlaubnis Gebrauch macht, ändert daran nichts.

VII. „Weber“

Die Entscheidung des EuGH vom **20. November 2008** (C-1/07 – Weber)²⁷ betraf folgende Situation:

Gegen den Betroffenen wurde nach einer Fahrt unter dem Einfluss berauschender Mittel (Cannabis und Amphetamin) mit Bußgeldbescheid, bestandskräftig seit 4. Dezember 2004, ein Bußgeld und ein Fahrverbot (nach dem Sprachgebrauch des EuGH: Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis) verhängt.

Am 18. November erhielt der Betroffene von der Stadt Karlovy Vary (Tschechische Republik) einen Führerschein, in dem als Datum der Führerscheinprüfung der 16. November 2004 angegeben ist.

Als der Betroffene davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass gegen ihn ein Verfahren zur Prüfung seiner Fahreignung eingeleitet wurde, gab er seinen deutschen Führerschein bei der Verwaltungsbehörde ab. Mit Bescheid vom 17. März 2005, bestandskräftig seit 6. April 2005, entzog das Ordnungsamt dem Betroffenen die deutsche Fahrerlaubnis, wodurch bei einer ausländischen Fahrerlaubnis auch das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland erloschen ist (§ 3 II StVG i. V. m. § 46 V 2 FeV).

Wegen einer Fahrt am 6. Januar 2006 wurde der Betroffene wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt.

²⁷ EuGH (Weber) NJW 2008, 3767 = DAR 2009, 26 m. Anm. Geiger.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**²⁸:

„Art. 1 II i.V. mit Art. 8 II und IV der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 7. 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind.“

Daraus ergeben sich folgende **Grundsätze (Weber)**:

- Die Anerkennung einer Fahrerlaubnis kann abgelehnt werden, wenn der Führerschein während eines laufenden Fahrverbots (Sprachgebrauch des EuGH: der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis) ausgestellt wurde und sowohl das Fahrverbot als auch die Entziehung der Fahrerlaubnis aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind. (Rdnr. 41)

In dem entschiedenen Fall war allerdings das Fahrverbot im Zeitpunkt der Ausstellung des tschechischen Führerscheins noch nicht rechtskräftig und damit noch nicht wirksam²⁹.

²⁸ EuGH (Weber) NJW 2008, 3767 = DAR 2009, 26 m. Anm. Geiger.

²⁹ Hierauf weist auch Geiger, DAR 2009, 26 (28), hin.

VIII. Entscheidung „Schwarz“

Die Entscheidung des EuGH vom **19. Februar 2009** (C-321/07 – Schwarz)³⁰ betraf folgende Situation:

Herr Schwarz besitzt eine österreichische Fahrerlaubnis (Lenkberechtigung) der Klassen A und B, die ihm am 28. Oktober 1964 durch das Verkehrsamt Wien (Österreich) erteilt wurde.

Im Jahr 1968 ließ Herr Schwarz seine österreichische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3 umschreiben. Der österreichische Führerschein wurde ihm belassen.

Am 9. Mai 1988 verzichtete Herr Schwarz auf die deutsche Fahrerlaubnis und gab den deutschen Führerschein zurück.

Nachdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung positiv verlaufen war, erteilte ihm das Ordnungsamt der Stadt Mannheim (Deutschland) am 3. Mai 1994 eine neue Fahrerlaubnis. Sein österreichischer Führerschein wurde ihm belassen.

Das Amtsgericht Mannheim verurteilte Herrn Schwarz mit Urteil vom 1. Dezember 1997 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 DM wegen Trunkenheit im Verkehr. Seine Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen, sein Führerschein wurde eingezogen, und es wurde eine Sperrfrist von sechs Monaten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis bestimmt.

Am 24. Juli 2000 beantragte Herr Schwarz beim Ordnungsamt der Stadt Mannheim eine neue Fahrerlaubnis der Klasse 3. Das Ordnungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. April 2001 ab und führte zur Begründung aus, dass er nicht das vorgeschriebene medizinisch-psychologische Gutachten vorgelegt habe.

Am 11. April 2005 wurde Herr Schwarz beim Führen eines Kraftfahrzeugs angetroffen, ohne dass er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen sei. In der Folge verurteilte ihn das Amtsgericht Mannheim am 30. Januar 2006 zu einer Geldstrafe

³⁰ EuGH (Schwarz) DAR 2009 (zur Veröffentlichung vorgesehen in Heft 04/2009).

von 30 Tagessätzen zu je 25 Euro. Herr Schwarz bezahlte die festgesetzte Geldstrafe, um die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Hierzu trug Herr Schwarz vor, dass er keinen Einspruch habe einlegen können, weil er den nach Wien gesandten Strafbefehl zu spät erhalten habe.

Bei einer Verkehrskontrolle am 23. Dezember 2005 zeigte Herr Schwarz seinen österreichischen Führerschein vor. Im Anschluss daran sprach ihn das Amtsgericht Mannheim mit Urteil vom 22. Juni 2006 von dem Vorwurf frei, ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein (Vergehen gemäß § 21 Abs. 1 StVG).

Die Staatsanwaltschaft Mannheim strebt die Verurteilung von Herrn Schwarz wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis an und hat deshalb gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht Mannheim eingelegt.

Unter diesen Umständen hat das Landgericht Mannheim beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der EuGH kam zu folgender Entscheidung – **Leitsätze**³¹:

- „1. *Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG-Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Europäischen Union erworben wurden.*
2. *Die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde,*

³¹ EuGH (Schwarz) DAR 2009 (zur Veröffentlichung vorgesehen in Heft 04/2009).

die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.“

Daraus ergeben sich – für diesen sehr speziellen Fall – folgende **Grundsätze (Schwarz)**³²:

- Ein Mitgliedstaat kann das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen ablehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der Anerkennungsmitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung. (Rdnr. 98)

Grundsätze zur Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – Zusammenfassung

Nach der **bisherigen Rechtsprechung des EuGH** (die sich bisher – wegen der erst am 19. Januar 2007 bzw. teilweise sogar erst am 19. Januar 2009 in Kraft getretenen 3. Führerscheinrichtlinie – auf die **2. Führerscheinrichtlinie** bezieht) zur Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ergibt sich folgendes Bild:

³² EuGH (Schwarz) DAR 2009 (zur Veröffentlichung vorgesehen in Heft 04/2009).

Die Anerkennung kann nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH versagt werden, wenn die Fahrerlaubnis

- **während des Laufes einer strafrechtlichen Sperrfrist erteilt** wurde (unerheblich ist dabei, ob von der Fahrerlaubnis erst nach Ablauf der Sperrfrist Gebrauch gemacht wird)
- **nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist erteilt** wurde, sich aber aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermittgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die **Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt** war
- **während des Laufes eines Fahrverbots** (Sprachgebrauch des EuGH: Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis) **erteilt wurde**
- **nach Ablauf der Fahrverbotsdauer erteilt** wurde, sich aber aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermittgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die **Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt** war
- **von einem Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt** wurde, wenn diese **erste Fahrerlaubnis vor einer zweiten Fahrerlaubnis von einem Mitgliedstaat erteilt** wurde und diese zweite Fahrerlaubnis dort wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Ohne Bedeutung ist dabei, dass die **Ablehnung der Anerkennung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist erfolgt** ist

Anzuerkennen ist nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH eine

- **nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist** in einem anderen Mitgliedstaat **erteilte Fahrerlaubnis**, soweit sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermittgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die **Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt** war

- in einem anderen Mitgliedstaat erteilte **Fahrerlaubnis**, wenn eine **verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist** für die **Neuerteilung** der Fahrerlaubnis **erfolgt ist**, soweit sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war
- in einem anderen Mitgliedstaat **nach Ablauf eines Fahrverbots** (Sprachgebrauch des EuGH: Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis) **erteilte Fahrerlaubnis**, soweit sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war

Nicht ausdrücklich entschieden hat der EuGH bisher, ob die Anerkennung auch dann verweigert werden kann, wenn die **Fahrerlaubnis innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist des § 4 X 1 StVG** (6 Monate Sperrfrist nach Entziehung der Fahrerlaubnis, weil sich 18 oder mehr Punkte ergeben haben) **erteilt** wurde. Da der EuGH allgemein von „einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis“ ausgeht, kann aber wohl auch in diesem Fall des Laufes der gesetzlichen Sperrfrist die Anerkennung versagt werden³³.

Auch zur **Frage der missbräuchlichen Berufung auf Gemeinschaftsrecht** – Umgehung der deutschen Eignungsvorschriften durch Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat ohne den Wohnsitz in dem anderen Mitgliedstaat zu nehmen – ohne dass von dem Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder von dem Recht auf Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht wird, hat der EuGH **bisher nicht ausdrücklich Stellung genommen** und teilweise Vorabentscheidungsersuchen insoweit nicht beantwortet³⁴.

³³ So auch Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 28 FeV Rdnr. 8; Dauer, NJW 2008, 2381 (2382); Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage 2008, § 2 StVG Rdnr. 21.

³⁴ Vgl. EuGH (Möginger) SVR 2008, 432 = NJW 2009, 207 (209) = DAR 2008, 582 = DAR 2008, 640 (L) m. Anm. König; siehe auch Dauer, NJW 2008, 2381 (2382/2383).

E) Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – Rechtslage ab 19. Januar 2009

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 7. Januar 2009 wurde die Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) mit Wirkung zum 19. Januar 2009 in nationales Recht umgesetzt.

Es soll deshalb untersucht werden, ob den nach der bisherigen EuGH-Rechtsprechung anzuerkennenden Fahrerlaubnissen bzw. Führerscheinen nunmehr die Anerkennung versagt werden kann.

I. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach Ablauf der strafrechtlichen Sperrfrist, bei der sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war

Nach § 28 IV 1 Nr. 3 FeV gilt die Fahrberechtigung nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

„denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben.“

Der Wortlaut von § 28 IV Nr. 3 FeV entspricht der bisherigen Fassung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH wurde § 28 IV Nr. 3 FeV wegen der eng auszulegenden Ausnahmeregelungen in Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) als europarechtswidrig angesehen.

Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) lautet:

„(4) Ein Mitgliedstaat kann es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde. Ein Mitgliedstaat kann es außerdem ablehnen, einem Bewerber, auf den eine solche Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat angewendet wurde, einen Führerschein auszustellen.“

Hierzu vertritt der EuGH folgende Auffassung:

„Da diese Bestimmung eng auszulegen ist, kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf sie berufen, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früher von ihm erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Ist nämlich die zusätzlich zu der fraglichen Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereits abgelaufen, so verbietet es Art. 1 II i. V. mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439 diesem Mitgliedstaat, weiterhin die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der dem Betroffenen später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, abzulehnen.“

Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) entspricht – mit einer wesentlichen Ausnahme – Art. 11 IV 2 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie).

Art. 11 IV Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) ist am 19. Januar 2009 in Kraft getreten und lautet:

„4. ¹Ein Mitgliedstaat lehnt es ab, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde, einen Führerschein auszustellen. ²Ein Mitgliedstaat lehnt die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ab, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist. ³Ein Mitgliedstaat kann es ferner ablehnen, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat aufgehoben wurde, einen Führerschein auszustellen.“

Nach der bisherigen Argumentation des EuGH war Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) eng auszulegen. Fraglich ist, ob dies auch für Art. 11 IV Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) gilt.

Die amtliche Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung führt dazu aus:

„Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (siehe hierzu Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG sowie Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) ist durch die Fassung von Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG gegenüber der Fassung in Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG eingeschränkt worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nun kein Ermessen mehr, sondern sind verpflichtet, die Anerkennung der Gültigkeit eines EU-Führerscheins abzulehnen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war. Damit erhält der Aspekt der Sicherheit des Straßenverkehrs gegenüber der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine eine herausgehobene Bedeutung. Die Nichtanerkennung von Führerscheinen stellt im Vergleich zur sog. 2. Führerscheinrichtlinie nicht mehr einen angesichts des Anerkennungsgrundsatzes eng auszulegenden Ausnahmetatbestand dar.“

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Nach Inkrafttreten von Art. 11 IV Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) am 19.01.2009 gilt Folgendes:

Art. 11 IV 2 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) gebietet, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnt, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war. Diese – jetzt zwingende Regelung – stellt im Vergleich zu der Kann-Regelung in Art. 8 II und IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) keinen eng auszulegenden Ausnahmetatbestand mehr dar.

Damit spricht viel dafür, dass § 28 IV 1 Nr. 3 FeV jetzt wieder uneingeschränkt anwendbar ist.

Wird ab 19.01.2009 von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ein Führerschein ausgestellt bzw. eine Fahrerlaubnis erteilt, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis in Deutschland eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war, kann die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnis nach § 28 IV 1 Nr. 3 FeV abgelehnt werden.

In diesen Fällen ist, wie dies nunmehr § 28 IV 2 FeV n. F. ausdrücklich vorsieht, ein feststellender Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, erforderlich, um den entsprechenden Verbotsermerk gemäß § 47 II FeV in den ausländischen Führerschein eintragen zu können. Dieser feststellende Verwaltungsakt dient auch gegenüber dem Betroffenen der Klarstellung des Verbots, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, was bei Missachtung wiederum für eine Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG von Bedeutung ist.

Der EuGH geht – zumindest in dem Fall, in dem auf Grund von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte – davon aus, dass ein Mitgliedstaat, der es ablehnen kann,

„die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen“, ... „erst recht berechtigt (ist), die Fahrberechtigung des Inhabers dieses Führerscheins auszusetzen“.

Die bisherige **weitere Argumentation des EuGH** beruhte auf der Überlegung, dass Art. 1 II i. V. mit Art. 8 IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) einem Mitgliedstaat verbietet, weiterhin die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der dem Betroffenen später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, abzulehnen. Diesem **zeitlichen Element** soll durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung mit der Einfügung von § 28 IV 3 FeV Rechnung getragen werden, wonach § 28 IV Nr. 3 FeV nur anzuwenden ist, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 StVG getilgt sind. Ob diese Eintragungs- und Tilgungszeiträume, die regelmäßig länger sind als die Sperrfrist, den Anforderungen des EuGH genügt, ist eher zweifelhaft.

Wie der EuGH letztlich entscheiden wird, lässt sich zwar nicht vorhersagen. Der EuGH scheint jedoch seine bisher sehr strikte Rechtsprechung etwas zu revidieren. In der Entscheidung des EuGH vom 20. November 2008 (C-1/07 – Weber) weist das Gericht ausdrücklich auf Folgendes hin:

„39 Einen Mitgliedstaat mit der Begründung, dass der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nach dessen Erteilung keine Zuwiderhandlung im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats begangen hat, zur Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins zu verpflichten, obwohl diese Person noch einer gültigen, durch eine vor dieser Erteilung liegende Tat gerechtfertigten Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unterliegt, schüfe nun aber

gleichsam einen Anreiz für Täter von Zuwiderhandlungen, die mit einer Maßnahme des Entzugs bestraft werden können, sich unverzüglich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um den verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen dieser Zuwiderhandlungen zu entgehen und zerstörte letztendlich das Vertrauen, auf dem das System der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine beruht.“

„40 Wie die Kommission darüber hinaus in ihren schriftlichen Erklärungen hervorgehoben hat, liefe es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens sowohl dem Geist der Richtlinie 91/439 als auch dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 5 zuwider, wonach eine Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, wenn die Gültigkeit des Herrn W. von den tschechischen Behörden ausgestellten Führerscheins anerkannt würde, obwohl Herr W. zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Führerscheins noch immer Inhaber eines deutschen Führerscheins war.“

Auch in der – allerdings sehr speziellen – Entscheidung vom 19.02.2009 (C-321/07 – Schwarz³⁵) betont der EuGH erneut die Bedeutung der Verkehrssicherheit und führt aus:

„96. Könnte eine nationale Maßnahme des Entzugs, wie sie im Ausgangsverfahren auferlegt wurde, dadurch umgangen werden, dass man von einem Führerschein Gebrauch machen könnte, der vor Erteilung der wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogenen Fahrerlaubnis ausgestellt wurde, ohne dass der Beweis erbracht wird, dass derjenige, der diesen alten Führerschein vorlegt, zu dem Zeitpunkt, zu dem er von ihm Gebrauch macht, gemäß der Richtlinie 91/439 zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, würde dies die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden.

³⁵ EuGH (Schwarz) DAR 2009 (zur Veröffentlichung vorgesehen in Heft 04/2009).

97. Außerdem wäre es paradox, einem Mitgliedstaat die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Mitgliedstaat vor einer von dem ersten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis erteilt hat, vorzuschreiben, obwohl diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Verfügt ein Angehöriger eines Mitgliedstaats über eine einzige, in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis, ist der erste Mitgliedstaat nämlich nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 befugt, seine Vorschriften über den Entzug, z. B. wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf ihn anzuwenden.³⁶

Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH seinen restriktiveren Weg fortsetzt und es aufgrund der zwingenden Regelung in Art. 11 IV 2 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) einem Mitgliedstaat nunmehr ermöglicht, Führerscheine bzw. Fahrerlaubnissen die Anerkennung zu versagen, die ab dem 19. Januar 2009 einer Person ausgestellt bzw. erteilt wurden, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

II. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach verwaltungsrechtlicher Entziehung der Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung, bei der sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war

Nach § 28 IV 1 Nr. 3 FeV gilt die Fahrberechtigung u. a. dann nicht, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist.

³⁶ EuGH (Schwarz) DAR 2009 (zur Veröffentlichung vorgesehen in Heft 04/2009).

Bisher geht der EuGH davon aus, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat trotz einer verwaltungsrechtlichen Entziehung in Deutschland (bei der keine Sperrfrist für die Neuerteilung besteht) ausgestellte Fahrerlaubnis grundsätzlich (Ausnahme: offensichtlicher Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip) anzuerkennen ist.

Geht man mit den oben dargestellten Überlegungen davon aus, dass die zwingende Regelung in Art. 11 IV 2 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) einem Mitgliedstaat nunmehr ermöglicht, Führerscheinen bzw. Fahrerlaubnissen die Anerkennung zu versagen, wenn sie ab dem 19. Januar 2009 einer Person ausgestellt bzw. erteilt wurden, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist, kann Führerscheinen bzw. Fahrerlaubnissen die Anerkennung versagt werden, die trotz verwaltungsrechtlicher Entziehung im Anerkennungsstaat von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsverfahren, i. d. R. nach § 3 StVG, stellt – wie die Entziehung im Strafverfahren nach § 69 StGB – eine Entziehung der Fahrberechtigung i. S. d. Art. 11 IV 1 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) dar.

Die gesetzliche Grundlage dafür ergibt sich auch hier aus den jetzt wieder uneingeschränkt anwendbaren Regelungen in § 28 IV 1 Nr. 3 FeV.

Auch in diesem Fall kommt gemäß § 28 IV 2 FeV n. F. zudem ein feststellender Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, in Betracht, um den entsprechenden Verbotssvermerk gemäß § 47 II FeV in den ausländischen Führerschein eintragen zu können.

Es bleibt auch hier zu hoffen, dass der EuGH seinen restriktiveren Weg fortsetzt und es aufgrund der zwingenden Regelung in Art. 11 IV 2 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) einem Mitgliedstaat nunmehr ermöglicht, Führerscheinen bzw. Fahrerlaubnissen die Anerkennung zu versagen, die ab dem 19. Januar 2009 einer Person

ausgestellt bzw. erteilt wurden, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

III. Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem EU-Mitgliedstaat nach Ablauf eines Fahrverbots (Sprachgebrauch des EuGH: Maßnahme der Aussetzung der erteilten Fahrerlaubnis), soweit sich nicht aufgrund von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war

Dieser Fall wird kaum große praktische Bedeutung erlangen, da das Fahrverbot in Deutschland derzeit für maximal 3 Monate verhängt werden kann und der Betroffene hier seine Fahrerlaubnis nicht verliert, sondern nur für die Dauer des Fahrverbots nicht von ihr Gebrauch machen darf. Die Fahrerlaubnis besteht weiter und der Betroffene erhält seinen Führerschein nach Ablauf des Fahrverbots ohne Weiteres zurück. Es besteht deshalb i. d. R. keine Notwendigkeit, nach Ablauf eines Fahrverbots eine Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben. Darüber hinaus dürften auch finanzielle und zeitliche Gründe bei einem nach spätestens 3 Monaten abgelaufenen Fahrverbot gegen den Erwerb einer Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat sprechen.

Für die rechtliche Beurteilung greift hier § 28 IV 1 Nr. 3 FeV nicht ein, da die Vorschrift auf die straf- und verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis abstellt. Einschlägig ist § 28 IV 1 Nr. 5 FeV, wonach die Fahrberechtigung nicht gilt, solange der Betroffene im Inland einem Fahrverbot unterliegt.

Vom EuGH wurde § 28 IV 1 Nr. 5 FeV – mangels entsprechender Fälle – bisher nicht entsprechend problematisiert.

F. Zusammenfassung

Art. 11 IV 2 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) gebietet, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnt, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war. Diese – jetzt zwingende Regelung – stellt im Vergleich zu der Kann-Regelung in Art. 8 II und IV Richtlinie 91/439/EWG (2. Führerscheinrichtlinie) keinen eng auszulegenden Ausnahmetatbestand mehr dar.

Damit spricht viel dafür, dass § 28 IV 1 Nr. 3 FeV jetzt wieder uneingeschränkt anwendbar ist.

Wird ab 19.01.2009 von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ein Führerschein ausgestellt bzw. eine Fahrerlaubnis erteilt, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis in Deutschland eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war, kann die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnis nach § 28 IV 1 Nr. 3 FeV abgelehnt werden.

In diesen Fällen ist, wie dies nunmehr § 28 IV 2 FeV n. F. ausdrücklich vorsieht, ein feststellender Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, erforderlich, um den entsprechenden Verbotswert gemäß § 47 II FeV in den ausländischen Führerschein eintragen zu können. Dieser feststellende Verwaltungsakt dient auch gegenüber dem Betroffenen der Klarstellung des Verbots, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, was bei Missachtung wiederum für eine Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG von Bedeutung ist.

Wie der EuGH zukünftig entscheiden wird, kann nicht vorhergesagt werden – bisherige Gegenargumente bleiben durchaus bestehen.

Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH seinen restriktiveren Weg fortsetzt und es aufgrund der zwingenden Regelung in Art. 11 IV 2 Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie) einem Mitgliedstaat nunmehr ermöglicht, Führerscheinen bzw. Fahrerlaubnissen die Anerkennung zu versagen, die ab dem 19. Januar 2009 einer Person ausgestellt bzw. erteilt wurden, deren Führerschein bzw. Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

Europa bleibt spannend.